GESAMTPERSONALRAT (GPR)

der allgemeinbildenden Schulen

INFORMATION

06/2025

Verbeamtung von Bestandslehrkräften – Jetzt Antrag stellen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

für Bestandslehrkräfte[1] gelten noch bis zum 31.12.2026 Sonderregelungen für die Verbeamtung.
Entscheidend für die Einhaltung dieser Frist ist der Tag der Überreichung der Ernennungsurkunde, nicht die Abgabe des Antrags.
Die Bearbeitungsdauer des Antrags kann bis zu einem Jahr betragen.
Um die Ernennungsurkunde noch rechtzeitig vor dem 31.12.2026 bzw. vor seinem 52. Geburtstag überreicht zu bekommen, empfehlen wir, den Antrag so schnell wie möglich zu stellen.

Bis zum 31.12.2026 geltende Sonderregelungen für Bestandslehrkräfte:

- **Höchstaltersgrenze:**
  Die Verbeamtung kann bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgen. Das bedeutet, die Ernennungsurkunde muss spätestens am Vortag des 52. Geburtstages übergeben werden[2].

- **Probezeit:**
  Zeiten mit einem Beschäftigungsumfang von mind. 50 % als Lehrkraft im Land Berlin werden auf die Probezeit angerechnet. Besteht das Arbeitsverhältnis seit mindestens drei Jahren und wurde von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Bewährung festgestellt, kann man direkt auf Lebenszeit verbeamtet werden[3]. Eine dienstliche Beurteilung ist nicht erforderlich.

- **Ärztliche Untersuchung für die Verbeamtung:**
  Alle Internisten, die zur Kassenärztlichen Vereinigung (KV) gehören, können die ärztliche Untersuchung anbieten. Bestandslehrkräfte, die einen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben, müssen sich selbst um einen Termin kümmern und bei den Internisten der KV nachfragen, ob sie die Verbeamtungsuntersuchung anbieten. Eine Liste der Internisten, welche die Untersuchung anbieten, gibt es nicht.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Freundliche Grüße

Marion Leibnitz
GPR-Vorsitzende

1- Zu den Bestandslehrkräften zählen alle voll ausgebildeteten Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/23 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Land Berlin standen.
2- Gesetz zur Bindung der Lehrkräfte an das Land Berlin (Lehrkräftebindungsgesetz - LBindG Art. 2 § 2 Absatz 1)
3- Gesetz zur Bindung der Lehrkräfte an das Land Berlin (Lehrkräftebindungsgesetz - LBindG Art. 2 § 3)